

7. JULI 2005 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der gesamten Bedingungen in Bezug auf die Lager für flüssiges Erdölgas in « größeren Behältern »

KAPITEL I - Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1 - Die vorliegenden gesamten Bedingungen sind auf die Lager für komprimiertes Butan- und/oder Propangas und deren Mischungen anwendbar, die verflüssigt oder aufgelöst unter einem Druck von mehr als 100 kPa oder 1 bar in ungekühlten ortsfesten Behältern gelagert sind, wenn das Gesamtvolumen der Behälter 3 000 Liter bei den oberirdischen Behältern und 5 000 Liter bei den eingegrabenen Behältern nicht überschreitet, gemäß der Rubrik 63.12.07.01 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestufteten Anlagen und Tätigkeiten.

Artikel 2 - Zur Anwendung der vorliegenden Vorschriften gelten folgende Definitionen:

1. Behälter: aus einem mit seinem Sicherheitszubehör und seinem unter Druck stehenden Zubehör ausgerüsteten Behälter gebildetes Gefüge, so wie im Königlichen Erlass vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte bestimmt;
2. ortsfester Behälter: Behälter, der dazu bestimmt ist, Gase zu enthalten, und der aufgefüllt wird, ohne bewegt zu werden;
3. oberirdischer Behälter: Behälter, der völlig über dem umgebenden Boden liegt und dessen Außenwand in Kontakt mit der Luft steht;
4. eingegrabener Behälter: Behälter, dessen ganze Außenwand in Kontakt mit der umgebenden Erde mit Ausnahme der Grube steht;
5. Lager: aus einem oder mehreren ortsfesten, Gas enthaltenden Behälter(n) bestehende Speicherung;
6. Lagerkapazität: die in Litern Wasser gemessene Gesamtkapazität der zur Speicherung dienenden Behälter;
7. Sicherheitsbereich: Bereich über den Behälter hinaus, der mittels eines Kreises mit einem Radius von drei Metern, dessen Zentrum das Sicherheitsventil oder die Besichtigungskammer ist, bestimmt ist;
8. Sicherheitsumkreis: Bereich, der innerhalb eines Umkreises liegt, der drei Meter vom Behälter oder von der Besichtigungskammer entfernt ist;
9. Sicherheitswand: Wand, die dazu bestimmt ist, das Lager gegen einen externen Brand oder gegen das Entzünden einer Gaswolke zu schützen, falls der Behälter undicht ist;
10. benannte Einrichtung: gemäß dem Königlichen Erlass vom 31. März 1995 über die Zulassung von Einrichtungen, die bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf die Anwendung bestimmter Verfahren zur Konformitätsbewertung benannt werden, benannte Einrichtung;
11. auswärtiger Dienst für die technische Kontrolle: Dienststelle, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 29. April 1999 über die Zulassung von auswärtigen Diensten für die technischen Kontrollen am Arbeitsplatz zugelassen ist;
12. Anlage: aus dem Behälter, den Rohrleitungen und dem Zubehör bis zu den Absperrventilen der Anwendungsgeräte bestehendes Gefüge;
13. unbrennbarer Werkstoff: Werkstoff, der während eines genormten Tests, bei dem er einer externen Erhitzung ausgesetzt wird, kein externes Zeichen gibt, das eine nennenswerte Hitzeentwicklung angibt;
14. bestehender Betrieb: die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ordnungsgemäß genehmigten Betriebe oder die Betriebe, deren Betreibung durch eine Genehmigung gedeckt ist, die infolge eines vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 11. 03.1999 über die Umweltgenehmigung eingereichten Antrags ausgestellt worden ist, sowie die Betriebe, deren Genehmigung zwischen dem Inkrafttreten des Dekrets vom 11. 03.1999 über die Umweltgenehmigung und dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses beantragt worden ist.

KAPITEL II - Standort und Bau

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 - Behälter, die den Vorschriften von Artikel 2, 3° und 4° nicht genügen, sind verboten.

Artikel 4 - § 1 - Das Aufstellen der Behälter in geschlossenen Räumen ist verboten; dies insbesondere:

1. im Inneren eines Gebäudes;
2. in einem bedeckten Raum;
3. in Gruben;
4. in einem Bereich, der auf mehr als 1/2 seines Umkreises geschlossen ist, wenn er in dem Sicherheitsbereich steht und wenn jegliche andere Mauer mindestens 5 Meter vom Behälter entfernt ist.

§ 2 - Die Behälter dürfen nicht auf dem Dach eines Gebäudes installiert werden.

§ 3 - Es ist verboten, Behälter aufzustapeln. Kein Gebäude oder keine Ausrüstung, das bzw. die nicht für die Anlage notwendig ist, darf sich senkrecht über dem Behälter befinden.

Artikel 5 - Jegliche elektrische Anlage ist im Sicherheitsbereich verboten. Es kann jedoch von dem ersten Absatz unter Einhaltung der die Explosionsgefahr in explosionsfähigen gashaltigen Atmosphären betreffenden Artikel 105 ff. der Allgemeinen Ordnung über Elektrizitätsanlagen abgewichen werden.

Jeglicher oberirdischer Behälter wird geerdet, so dass jede statische Aufladung abgeleitet werden kann.

Abschnitt 2 - Standort des Behälters

Unterabschnitt 1 - Oberirdischer Behälter

Artikel 6 - Das Zubehör der Behälter, ausschließlich des Sicherheitsventils und der Niveauanzeige, wird mittels einer nicht-luftdichten Abdeckhaube geschützt.

Artikel 7 - Die Behälter sind gegen die Sonnenstrahlen oder die Strahlung von irgendwelchen Wärmequellen geschützt. Zu diesem Zweck kann eine reflektierende Farbe oder Fläche verwendet werden. Die Farbtöne, die dieser Anforderung in Bezug auf die Sonnenstrahlen genügen, sind: weiß RAL 9010, hellgrün RAL 6019, Aluminium RAL 9006.

Artikel 8 - Der Behälter liegt auf einem waagerechten, standfesten und unverbrennbaren Sockel. Der Sockel kann aus einer waagerechten Platte oder aus zwei waagerechten Querstücken, die aus Beton gefertigt und dick genug sind, um die Stabilität des Behälters zu sichern.

In den überschwemmbar Gebieten muss die Verankerung des Behälters in allen Fällen und insbesondere bei Überschwemmung gewährleistet sein.

Artikel 9 § 1 - Der in Horizontalprojektion gemessene Mindestsicherheitsabstand, der die Behälter von bestimmten Orten oder Ausrüstungen trennt, wird in folgender Tabelle angegeben:

Orte und Ausrüstungen	Abstand in Metern
Eigentumsgrenzen, Grenzen der öffentlichen Straße, eines Ablaufs, Galerie oder Grube, die nicht mit einem Gasabspernungssystem versehen sind	3
Öffnungen von Räumlichkeiten ohne Verbot von offenem Feuer	5
Oberirdisches Lager, das einen Großbrand verursachen kann	10
Oberirdisches Lager, das keinen Großbrand verursachen kann	5

Die oberirdischen Lager, die einen Grossbrand verursachen können, sind oberirdische Lager von brennbaren Produkten, deren Wärmefluss bei Brand mehr als 8 kW/m² beträgt, sowie Lagerräume, die Holz, Papier, Harze, synthetische oder pflanzliche Fasern, Farben, Klebstoffe oder alle anderen Erzeugnisse, die sich aus diesen Materialien zusammensetzen, beinhalten.

Die oberirdischen Lager, die keinen Grossbrand verursachen können, sind alle anderen oberirdischen Lager.

§ 2 - In Abweichung vom ersten Absatz kann für die Öffnungen von Räumlichkeiten ohne Verbot von offenem Feuer der Sicherheitsabstand in direkter Linie berechnet werden.

Artikel 10 - Die in Artikel 9 erwähnten Entfernungen können verringert werden, falls eine Sicherheitswand zwischen dem Behälter und den oben erwähnten Orten oder Ausrüstungen steht, wenn der bei waagerechtem Umgehen dieser Wand gemessene Abstand mindestens dem in der in Artikel 9 erwähnten Tabelle angegebenen Abstand entspricht. Jedoch kann der in Artikel 9 erwähnte Abstand zwischen dem Behälter und einem Lager, das einen Grossbrand verursachen kann, nicht auf weniger als drei Meter verringert werden.

Artikel 11 - Die Sicherheitswand besteht aus Mauerwerk oder aus Beton mit einer Dicke von 18 bzw. 10 Zentimetern oder aus anderen Werkstoffen, die eine gleichwertige Feuerbeständigkeit aufweisen. Diese Sicherheitswand weist keine Öffnungen auf.

Die Sicherheitswand ist mindestens 1,5 Meter hoch und überragt den oberen Teil des Behälters um mindestens 0,5 Meter. Die Abmessungen dieser Sicherheitswand, d.h. deren Höhe und Länge, werden so bestimmt, dass der Schutz des Behälters gegen jegliche thermische Strahlung eines etwaigen Brandes gesichert ist.

Artikel 12 - Ein freier Durchgang mit einer Breite von mindestens einem Meter ist um den Behälter vorgesehen.

Artikel 13 - Die Behälter werden mittels Geländestrukturen bzw. -reliefs geschützt, die jegliche Kollision oder jeglichen Schock mit Fahrzeugen vermeiden können.

Die Rohrleitungen werden gegen jegliche Kollision mittels angemessener Vorrichtungen geschützt.

Artikel 14 - Der Behälter darf nicht unter einem oberirdischen Hochspannungskabel, so wie in Artikel 4 der Allgemeinen Ordnung über Elektrizitätsanlagen erwähnt, aufgestellt werden.

Artikel 15 - Im Sicherheitsbereich eines Behälters ist das Vorhandensein von Abläufen, Kanalisationen oder Kanalisationsanschlüssen verboten, es sei denn, sie sind mit einem Gasabspernungssystem versehen, dessen Funktionstüchtigkeit unter allen Umständen gewährleistet ist.

Unterabschnitt 2 - Eingegrabener Behälter

Artikel 16 - Der Behälter wird so befestigt, dass:

- er mittels metallischer Flanschen mit einer starren Bodensohle fest verbunden ist, deren Gewicht ausreichend ist, um das Anheben der Behälter zu vermeiden, wenn diese leer sind. Jegliche andere gleichwertige Technik ist zugelassen;
- jeder Verkehr von schweren Fahrzeugen bzw. Maschinen über dem Behälter verboten ist;
- eine mindestens 50 Zentimeter dicke Erdschicht den Behälter mit Ausnahme der Ausrüstung bedeckt.

Von Punkt 3. darf abgewichen werden, wenn eine mechanische Schutzvorrichtung zwischen dem Behälter und der Bodenfläche angebracht ist. Auf jeden Fall darf die Erdschicht nicht weniger als 30 Zentimeter betragen.

Artikel 17 - Die Behälter sind mit einer Besichtigungskammer versehen.

Artikel 18 - Die Besichtigungskammer und das Zubehör sind leicht zugänglich. Eine Abdeckplatte oder eine andere Platte wird angebracht, um das Zubehör gegen jeglichen Schaden zu schützen.

Artikel 19 § 1 - Der in waagerechten Horizontalprojektion gemessene Mindestsicherheitsabstand, der die Ventile und/oder den Füllstutzen der Behälter von bestimmten Orten und Ausrüstungen trennt, ist in folgender Tabelle angegeben:

Orte und Ausrüstungen	Entfernung in Metern
Eigentumsgrenzen, Grenzen der öffentlichen Straße	3
Öffnungen von Räumlichkeiten ohne Verbot von offenem Feuer	5

§ 2 - In Abweichung vom ersten Absatz kann der Sicherheitsabstand für die Öffnungen von Räumlichkeiten ohne Verbot von offenem Feuer, in direkter Linie berechnet werden.

Artikel 20 - Die in Artikel 19 erwähnten Entfernungen können verringert werden, falls eine Sicherheitswand zwischen den Ventilen und/oder dem Füllstutzen des Behälters und den oben erwähnten Orten oder Ausrüstungen steht, wenn der bei waagrechtem Umgehen dieser Wand gemessene Abstand mindestens dem in der in Artikel 19 erwähnten Tabelle angegebenen Abstand entspricht.

Artikel 21 - Die Sicherheitswand besteht aus Mauerwerk oder aus Beton mit einer Dicke von 18 bzw. 10 Zentimetern oder aus anderen Werkstoffen, die eine gleichwertige Feuerbeständigkeit aufweisen. Diese Sicherheitswand weist keine Öffnungen auf.
Die Sicherheitswand ist mindestens 1,5 Meter hoch.

Artikel 22 - Ein freier Durchgang mit einer Breite von mindestens einem Meter ist um die Besichtigungskammer vorgesehen.

Artikel 23 - Die Rohrleitungen werden mittels angemessener Vorrichtungen gegen jede Kollision geschützt.

Artikel 24 - Im Sicherheitsbereich eines Behälters ist das Vorhandensein von Abläufen, Kanalisationen oder Kanalisationsanschlüssen verboten, es sei denn, sie sind mit einem Gasabsperresystem versehen, dessen Funktionstüchtigkeit unter allen Umständen gewährleistet ist.

Abschnitt 3 - Bau des Behälters

Artikel 25 § 1 - Die ab dem 29. Mai 2002 gebauten, auf den Markt gebrachten und zum ersten Male in Betrieb genommenen Behälter entsprechen den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte.

§ 2 - Die vor dem 29. November 1999 gebauten, auf den Markt gebrachten und zum ersten Male in Betrieb genommenen Behälter entsprechen den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1968 über die Lagerung von verflüssigtem kommerziellem Propan- oder Butangas beziehungsweise verflüssigten Propan- oder Butangasmischungen in ortsfesten, ungekühlten Behältern.

§ 3 - Die zwischen dem 29. November 1999 und dem 28. Mai 2002 gebauten, auf den Markt gebrachten und zum ersten Male in Betrieb genommenen Behälter entsprechen den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1968 über die Lagerung von verflüssigtem kommerziellem Propan- oder Butangas beziehungsweise verflüssigten Propan- oder Butangasmischungen in ortsfesten, ungekühlten Behältern oder des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte.

§ 4 - Die Abänderungen der ursprünglichen Konstruktions- und Benutzungsmerkmale des Behälters wie z.B. der Druck, die Temperatur, das Auffüllniveau, die Merkmale des Sicherheitsventils, die Benutzungsbedingungen entsprechen den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte.

Abschnitt 4 - Installation und Anschluss der Rohrleitungen und ihres Zubehörs

Artikel 26 § 1 - Die Rohrleitungen und ihr Zubehör, wodurch der Behälter mit dem Absperrhahn eines jeden Anwendungsgeräts verbunden ist, unterliegen den Anforderungen der Norm NBN D51-006 bezüglich der mit kommerziellem gasförmigem Butan- bzw. Propangas unter einem Betriebsdruck von maximal 3 bar betriebenen Anlagen. Der Installateur stellt für die Rohrleitungen eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage B der Norm NBN N51-006 aus.

§ 2 - In Abweichung vom ersten Absatz sind die Rohrleitungen, die vor dem Inkrafttretensdatum der oben erwähnten Norm NBN D51-006 installiert wurden, durch eine in Artikel 17.8 des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1968 über die Lagerung von verflüssigtem kommerziellem Propan- oder Butangas beziehungsweise verflüssigten Propan- oder Butangasmischungen in ortsfesten, ungekühlten Behältern erwähnte Bescheinigung oder durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte gedeckt.

§ 3 - Die Norm NBN D51-006 ist bei jeder Abänderung der Rohrleitungen und/oder ihres Zubehörs anwendbar.

KAPITEL III – Bewirtschaftung

Abschnitt 1 – Inbetriebsetzung

Artikel 27 § 1 - Vor der Inbetriebsetzung der Anlage lässt der Betreiber folgende Elemente durch einen auswärtigen Dienst für technische Kontrolle überprüfen:

1. die Erklärung;
2. das Vorhandensein des « EG-Zeichens » oder der Abnahmebescheinigung des Behälters in Bezug auf eine in Artikel 25 bestimmte Norm;
3. die Bescheinigung für Rohrleitungen oder die in Artikel 26 erwähnte Bescheinigung;
4. die in den Artikeln 9 und 19 erwähnten Sicherheitsabstände;
5. das Vorhandensein einer durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte erforderlich gemachten Notiz zur Anwendung des Behälters;
6. die Durchführung eines Dichtigkeitstests der Anlage gemäß Artikel 9.2.2. der Norm NBN D51-006;
7. die Einhaltung der in den Artikeln 8 und 16 erwähnten Vorschriften.

§ 2 - Die Anlage wird in Betrieb genommen und der Behälter erhält seine Gas-Nutzladung bei der Ausstellung des Berichtes, in dem die Einhaltung der Vorschriften des ersten Absatzes bescheinigt wird.

Artikel 28 - Der Betreiber lässt das Anlegen des eingegrabenen Behälters durch einen auswärtigen Dienst für technische Kontrolle überprüfen; diese Überprüfung betrifft:

1. die Schutzschicht des Behälters;

2. die richtige Anbringung der etwaigen Anoden;
3. die Befestigung des Behälters;
4. die Abdeckung des Behälters mit Erde.

Abschnitt 2 - Wartung

Artikel 29 - Der Betreiber muss die Anlage in gutem Zustand halten und jeden Mangel beheben. Er muss insbesondere:

1. jeden die Anlage überwuchernden Pflanzenwuchs abschneiden;
2. die in Artikel 7 erwähnte Schutzbeschichtung der oberirdischen Behälter in gutem Zustand halten;
3. die Vorschriften einhalten, die in der durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte erforderlich gemachten Anwendungsnotiz festgesetzt werden;
4. das Sicherheitsventil zu keinem anderen Zweck als zum Schutz des Behälters verwenden.

Artikel 30 - Jede Arbeit an der Anlage darf nur durch qualifiziertes Personal vorgenommen werden.

KAPITEL IV - Unfall- und Brandverhütung

Artikel 31 - Jedes Gasleck wird sofort behoben. Jeder Feuerausbruch wird ebenso sofort bei dem örtlich zuständigen Feuerwehrdienst gemeldet.

Artikel 32 - Innerhalb des Sicherheitsumkreises ist es verboten:

1. zu rauchen, Feuer zu machen und u.a. einen Barbecue-Grill anzuzünden, sowie Geräte mit Flammen oder offenem Feuer zu verwenden;
2. entzündbare oder brennbare Produkte zu lagern;
3. trockenes Gras oder Gestrüpp ungemäht stehen zu lassen.

Artikel 33 - Innerhalb des Sicherheitsgebiets ist es verboten, elektrische Geräte und Mobiltelefone zu verwenden, die nicht für die Verwendung in explosionsfähigen Atmosphären vorgesehen sind.

Artikel 34 - Falls Arbeiten im Sicherheitsgebiet vorzunehmen sind, wird das Auslassventil des Behälters zugemacht.

Artikel 35 - Die mit den Gasen verbundenen Gefahren und die üblichen Vorsichtsmassnahmen werden deutlich mittels eines mindestens auf dem Behälter angebrachten Piktogramms, das von dem Hauptzugangsweg aus immer gut sichtbar ist, angegeben.

KAPITEL V - Kontrolle und Überwachung

Artikel 36 - Der Betreiber lässt die Betriebsfähigkeit der Anlage durch einen auswärtigen Dienst für technische Kontrolle überprüfen. Diese Kontrolle wird mindestens alle fünf Jahre und nach jeder an der Anlage vorgenommenen Reparatur ausgeführt.

Der Betreiber vergewissert sich, dass der auswärtige Dienst für technische Kontrolle bei seiner Kontrolle:

1. das Nichtvorhandensein von entzündbaren oder brennbaren Produkten im Sicherheitsumkreis kontrolliert;
2. das Nichtvorhandensein von Lecken am Zubehör des Behälters und den allgemeinen Zustand des sichtbaren Teils der Anlage überprüft;
3. prüft, ob alle etwaigen an der Anlage angebrachten Abänderungen gemäß den Artikeln 25 und 26 vorgenommen worden sind;
4. die Sicherheitsvorrichtungen kontrolliert.
Die Sicherheitsventile werden mindestens alle 10 Jahre ersetzt und/oder erneut austariert;
5. nach äußerlichen Korrosionsspuren der oberirdischen Behälter und Rohrleitungen sucht;
6. die Einhaltung der in den Artikeln 9 und 19 erwähnten Sicherheitsabstände überprüft;
7. die Dichtigkeit der Anlage unter dem Betriebsdruck überprüft; auf dessen Anforderung hin wird die Kontrolle durch eine hydraulische Prüfung oder eine Unterdrucksetzung mit einem inerten Gas ergänzt;
8. das Vorhandensein der folgenden Dokumente überprüft:
 - a) die Erklärung;
 - b) das Vorhandensein des « EG-Zeichens » oder die Abnahmebescheinigung des Behälters in Bezug auf eine in Artikel 25 bestimmte Norm;
 - c) die Bescheinigung der Rohrleitungen oder die in Artikel 26 erwähnte Bescheinigung;
 - d) die Anweisungsnotiz des Behälters, die durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 1999 zur Ausführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Druckgeräte erforderlich gemacht wird.

Artikel 37 - Der Betreiber lässt den etwaigen kathodischen Schutz durch einen auswärtigen Dienst für technische Kontrolle überprüfen.

Artikel 38 § 1 - Bei jeder Kontrolle besteht der Betreiber darauf, dass der auswärtige Dienst für technische Kontrolle einen schriftlichen Bericht über die in den Artikeln 36 und/oder 37 erwähnten Vorschriften und deren Ergebnisse erstellt.

§ 2 - Werden Mängel festgestellt, so erwähnt der auswärtige Dienst für technische Kontrolle sie in seinem Bericht und setzt er die Frist fest, während deren der Behälter noch in aller Sicherheit verwendet werden kann, bevor er erneut kontrolliert wird.

§ 3 - Im Falle eines schwerwiegenden Mangels, der eine direkte Auswirkung auf die Sicherheit des Standortes und der Nachbarschaft hat, händigt der auswärtige Dienst für technische Kontrolle dem Betreiber des Behälters und dem mit der Überwachung beauftragten Beamten eine Abschrift seines Berichtes aus.

Der auswärtige Dienst für technische Kontrolle gibt die etwaigen an der Anlage durchzuführenden Arbeiten, die Frist, innerhalb deren diese Arbeiten auszuführen sind, bevor eine neue Kontrolle stattfindet, und das etwaige Verbot, den Behälter aufzufüllen, an.

Artikel 39 - Der Betreiber hält dem mit der Überwachung beauftragten Beamten die Pläne der Anlage, die Bescheinigungen, die in den Artikeln 27 und 38 erwähnten Berichte zur Verfügung.